

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: §§ 34, 35, 37, 38, 56 und 57 Hessisches Betriebsräte-
gesetz

Leitsätze:

1. Auch im Sinne des Hessischen Betriebsrätegesetzes ist zwischen dem Mitbestimmungsrecht und dem Mitwirkungsrecht zu unterscheiden. Das Mitbestimmungsrecht bedeutet die Notwendigkeit einer Zustimmung der Betriebsvertretung, d.h. ein Übereinkommen zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung. Das Mitwirkungsrecht bedeutet, daß die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit der Betriebsvertretung erörtert werden muß.
2. Dem Betriebsräteausschuß Justiz steht nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz ein Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von sogenannten Pensenschlüsseln für die Justizbehörden zu.

Aktenzeichen: 1 AZR 327/54

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1956

LAG Frankfurt/Main



1. AZR 327/54

II LA 50/54 (Frankfurt)

Im Namen des Volkes! ¹³⁸

Verkündet
am 7. Dezember 1956
gez. Mißler, Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Lübke und Dr. Losacker für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 28. April 1954 - II LA 50/54 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 11. November 1953 - 3 A 1435/53 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Kläger ein Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Pensenschlüsseln für die Justizbehörden der Beklagten hat.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt jede Partei zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Bei den einzelnen Behörden und Gerichten der Hessischen Justizverwaltung sind die nach dem Betriebsrätegesetz für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (Hessisches Betriebsrätegesetz, Hess.GVBl. S. 117) gewählten Betriebsräte zur Mitbestimmung in sozialen und personellen Fragen berufen. Neben diesen Einzelbetriebsräten bestehen auf Grund des § 18 Hessisches Betriebsrätegesetz Betriebsräteausschüsse, und zwar einmal für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kläger), zum anderen für den Bereich der Gefängnisverwaltung, die beide von den jeweiligen Einzelbetriebsräten gewählt wurden. Zwischen den Parteien schwebten in den Jahren 1952 und 1953 Verhandlungen darüber, ob der sogenannte Pensenschlüssel, den die Beklagte als Hilfsmittel für die Berechnung des Kräftebedarfs an Richtern, Beamten, Angestellten und Arbeitern verwendet, dem Kläger offenzulegen ist. Die Beklagte lehnte dieses Ansinnen schließlich mit Schreiben vom 8. August 1953 ausdrücklich mit der Begründung ab, der Pensenschlüssel stelle ausschließlich ein organisatorisches Hilfsmittel der Justizverwaltung dar, aber keine Arbeitsnorm für die Bediensteten. Der von der Beklagten verwendete Pensenschlüssel wird als geheim behandelt.

Der Kläger hat mit der daraufhin erhobenen Klage zunächst die Feststellung begehrt, daß ihm bei der Gestaltung des Pensenschlüssels ein soziales Mitbestimmungsrecht nach den §§ 34 bis 36 des Hessischen Betriebsrätegesetzes zusteht. Der Klageantrag ging weiter dahin, das beklagte Land zu veranlassen, dem Kläger den Pensenschlüssel zur Handhabung der Mitbestimmung offenzulegen.

Zur Begründung trägt der Kläger vor, der frühere Leiter des Hessischen Justizministeriums, der Ministerialdirektor Dr. K., habe in einer Unterredung am 19. Mai 1952 dem Klä-

- 3 -

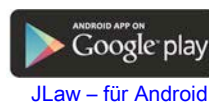


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ger gegenüber die Beteiligung bei einer Überprüfung des Pensenschlüssels zugesagt. Dieser stelle nicht nur eine interne Arbeitsunterlage für die Justizverwaltung dar, sondern gehe in seiner praktischen Bedeutung weit darüber hinaus. Der Pensenschlüssel werde auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Justizbediensteten (einschließlich der Richter und Staatsanwälte) zugrunde gelegt. Praktisch gesehen bestimme auch der Richter - schon infolge seines Berufsethos - sein Arbeitspensum nicht souverän selbst. Er bemühe sich vielmehr, die ihm zugewiesenen Sachen selbst auf Kosten seiner Gesundheit in angemessener Zeit zu erledigen. Damit rechne auch die Justizverwaltung. Im Rahmen der Dienstaufsicht werde eine scharfe Kontrolle über das vom Richter geleistete Arbeitspensum ausgeübt und z.B. die Frist für die Absetzung der Urteile überwacht. Die Nichterfüllung der Pensen ziehe auch schlechte dienstliche Beurteilungen nach sich. Die Krankheitsziffern der Justizbediensteten hätten nach dem letzten Kriege eine noch nie dagewesene Höhe erreicht, was zum mindesten teilweise nicht nur auf die allgemeinen Nachkriegsverhältnisse, sondern auch auf die Arbeitsüberlastung zurückzuführen sei. Der Kläger ist der Meinung, die Begründung des Klageantrags ergebe sich aus dem unbeschränkten sozialen und aus dem personellen Mitbestimmungsrecht des Hessischen Betriebsrätegesetzes, insbesondere aus § 34 Ziffer 3 (Festsetzung der Arbeitszeit), § 35 Abs. 2 (Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren) und § 35 Abs. 4 (allgemeine Mitwirkung an der sozialen Gestaltung des Betriebes).

Das beklagte Land hält die Parteifähigkeit und die Klagebefugnis des Klägers nicht für gegeben. Zur Begründung des Klageabweisungsantrags wird vorgetragen, der Pensenschlüssel stelle nur eines von mehreren Mitteln für die Verteilung des Personals auf die einzelnen Justizbehörden dar, das nach den vom Landtag auf Grund des Haushaltsgesetzes bewilligten Mitteln zur Verfügung stehe. Der Schlüssel sei auch keine Norm,



- 4 -

deren Erfüllung von dem einzelnen Bediensteten verlangt werde. Er sei auch für das Haushaltsgesetz ohne Bedeutung, da sowohl der Justiz- wie der Finanzminister den Personalbedarf nicht auf Grund des Pensenschlüssels, sondern nach anderen Gesichtspunkten ermittelten. Die Arbeitspensen für die Richter würden im Wege der Geschäftsverteilung durch die Präsidien festgelegt, für die übrigen Bediensteten durch den jeweiligen Behördenleiter.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Einschränkung stattgegeben, daß sich die Offenlegung des Pensenschlüssels nicht auf die Richter erstreckt. Insoweit stünden der Mitbestimmung der Richter - die keine Beamten seien - das geltende Bundesrecht und insbesondere das Verfassungsrecht entgegen. In der von beiden Parteien gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung hat der Kläger beantragt, die begehrte Feststellung der sozialen Mitbestimmung bei der Aufstellung von Pensenschlüsseln auch auf die Richter zu erstrecken und das beklagte Land auch insoweit zur Mitteilung des Pensenschlüssels zu verurteilen. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage in vollem Umfange abzuweisen und hat im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt, daß dem Kläger ein Mitbestimmungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen für die zahlenmäßige Bemessung des Personalbedarfs der einzelnen Justizbehörden nicht zusteht. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, der Widerklage stattgegeben und die Revision zugelassen. Das angefochtene Urteil hält zwar die Parteifähigkeit und die Klagebefugnis des Klägers in Übereinstimmung mit dem ersten Richter für gegeben, verneint aber jedes Recht auf Mitbestimmung bei der Gestaltung und Anwendung des Pensenschlüssels, da diese Frage nicht unter den sozialen, personellen oder wirtschaftlichen Aufgabenkreis der Betriebsvertretungen nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz falle. Die Widerklage hält das Landesarbeitsgericht für zulässig und begründet, weil auf diese Weise eine über den Klageantrag hinausgehende rechtliche Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rung der vom Kläger geforderten Rechte erzielt werde.

Mit der Revision begehrt der Kläger außer der Abweisung der Widerklage die Feststellung, daß ihm ein Recht auf Mitbestimmung oder Mitwirkung oder Anhörung bei der Aufstellung oder Änderung von Pensenschlüsseln sowie auf Offenlegung der Pensenschlüssel der einzelnen Justizbehörden der Beklagten zustehe, und zwar sowohl bezüglich der Richter wie auch der sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Nach § 56 des Hessischen Betriebsrätegesetzes vom 31. Mai 1948 entscheidet das Arbeitsgericht über Streitigkeiten aus dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, soweit es sich um das Bestehen und den Umfang des Mitbestimmungsrechts handelt. Nach diesem Gesetz ist daher die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig, weil im vorliegenden Falle der Umfang des Mitbestimmungsrechts zur Entscheidung steht. Die §§ 73 und 93 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründen, sind hier nicht anzuwenden, weil er nur für Bundesbehörden gilt und es sich für die Länder um eine Rahmenbestimmung handelt, der die Länder bei der künftigen gesetzlichen Regelung ihrer Personalvertretungsfragen zwar Rechnung zu tragen haben, die aber für sie noch nicht geltendes Recht ist.

Die Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang des Mitbestimmungsrechts sind nach dem Aufbau des Hessischen Betriebsrätegesetzes ihrer Natur nach Feststellungsklagen und im Urteilsverfahren zu verfolgen. Nach der Vorschrift des § 113 ArbGG vom 3. September 1953 verbleibt es für den Geltungsbereich des Hessischen Betriebsrätegesetzes auch hin-



- 6 -

sichtlich der Verfahrensart bei dem Urteilsverfahren.

Was die Parteifähigkeit des klagenden Betriebsräteausschusses betrifft, so ist sie zwar ebensowenig wie die Parteifähigkeit des Betriebsrats selbst in dem Hessischen Betriebsrätegesetz ausdrücklich festgelegt. Maßgebend ist aber insoweit heute das Arbeitsgerichtsgesetz der Bundesrepublik. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle prozessualen Vorschriften der Arbeitsgerichtsgesetze der Länder aufgehoben, soweit sie nicht durch das Bundesarbeitsgerichtsgesetz selbst im § 112 und vor allem im § 113 ArbGG aufrecht erhalten sind. Maßgebend ist, weil über die Frage der Parteifähigkeit Vorbehalte in den genannten Übergangsbestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes des Bundes nicht gemacht sind, hierfür § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes des Bundes. Nun handelt diese Bestimmung zwar nur von Streitigkeiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz des Bundes und erklärt insoweit die beteiligten Stellen, also namentlich die Betriebsvertretungen, als parteifähig im Beschlußverfahren. Da es aber für den Geltungsbereich des Hessischen Betriebsrätegesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit und der Verfahrensart bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und dem Urteilsverfahren bleibt, ist es geboten, denjenigen Stellen, die nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz zwingend Funktionen der Beteiligung wahrzunehmen haben – wie hier der Kläger nach § 18 Hessisches Betriebsrätegesetz –, im Verfahren nach § 56 des Hessischen Betriebsrätegesetzes die Parteifähigkeit in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesarbeitsgerichtsgesetzes zuzuerkennen. Desgleichen ist die Aktivlegitimation des Klägers im Hinblick auf § 18 des Hessischen Betriebsrätegesetzes mit dem Berufungsrichter im vollen Umfang zu bejahen, und zwar auch hinsichtlich der Bediensteten des Strafvollzugs. Die Wahl des klagenden Betriebsräteausschusses ist weder nichtig noch ist sie angefochten, so daß dieser Ausschuß zu Recht besteht und im vollen Umfange die ihm zustehenden Beteiligungsrechte, d.h. auch hinsichtlich der Bediensteten des Strafvoll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zugs, wahrnimmt.

Auch gegen den Feststellungsantrag im einzelnen, wie er insbesondere im Revisionschriftsatz vom 24. September 1954 vom Kläger näher präzisiert ist, sind Einwendungen nicht zu erheben. Hiernach ist die Klage zulässig.

Dagegen ist die Widerklage als unzulässig anzusehen und war ohne Sachprüfung zurückzuweisen. Soweit nämlich die Widerklage mit ihrem negativen Feststellungsantrag unter den "Grundsätzen für die zahlenmäßige Bemessung des Personalbedarfs" den Pensenschlüssel versteht, ist sie deshalb unzulässig, weil sie sich inhaltlich mit dem Klageabweisungsantrag des beklagten Landes deckt. Soweit sie darüber hinaus auf die Verneinung eines Mitbestimmungsrechts (im weiteren Sinn des Wortes) bei der Aufstellung von irgendwelchen anderen Grundsätzen für die zahlenmäßige Bemessung des Personalbedarfs der einzelnen Justizbehörden sich richtet, ist sie zu unbestimmt, um Gegenstand einer Widerklage im Rahmen des § 56 des Hessischen Betriebsrätegesetzes zu sein. Die dort vorgesehene Feststellungsklage ist nur dann zulässig, wenn konkret über Bestehen und Umfang eines einzelnen bestimmten Mitbestimmungsrechts zu bestimmt bezeichneten Maßnahmen gestritten wird. Das trifft zwar für die Klage zu, die nur den Pensenschlüssel zum Gegenstand hat, nicht aber für die Widerklage, die sich auf die Aufstellung von Grundsätzen irgendwelcher Art für die zahlenmäßige Bemessung des Personalbedarfs in allgemeinsten und daher ganz abstrakter Form erstrecken soll.

In der Sache ist zunächst rechtlich die scharfe Trennung und genaue Bestimmung der Begriffe der Mitbestimmung im engeren Sinne und der Mitwirkung von entscheidender Bedeutung. Schon nach der bisher herrschenden Ansicht bedeutet Mitwirkung im Gegensatz zu Mitbestimmung, daß die beab-



sichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit der Betriebsvertretung erörtert wird. Diese Auffassung der Mitwirkung ist inzwischen im Bundespersonalvertretungsgesetz, und zwar im § 61 Abs. 1 a.a.O., zu einem geltenden Rechtssatz geworden. Zwar findet der § 61 PersVG auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung, weil dieses Gesetz nur für die Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften gilt. Insbesondere können auch die §§ 61 Abs. 2 ff a.a.O. im vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Wohl aber muß dem allgemeinen Rechtsgedanken der genannten Bestimmung auch im Bereich des Hessischen Betriebsrätegesetzes Rechnung getragen werden. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es geboten, dem Begriff der Mitwirkung im Hessischen Betriebsrätegesetz eine feste Abgrenzung zu geben. Sie wird gewonnen aus dem Grundgedanken des § 61 Abs. 1 PersVG, dem im Bereich des Hessischen Betriebsrätegesetzes eine entsprechende Anwendung zu verleihen ist. Danach ist auch im Hessischen Betriebsrätegesetz ein Begriff der Mitwirkung von dem der Mitbestimmung zu unterscheiden. Das Mitbestimmungsrecht bedeutet die Notwendigkeit der Zustimmung der Betriebsvertretung zu einer Maßnahme, d.h. ein Übereinkommen zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung. Ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung kann die Maßnahme nicht rechtswirksam getroffen werden (§ 62 Abs. 1 PersVG).

Dem Berufsrichters ist darin zuzustimmen, daß dem klagenden Betriebsräteausschuß ein Mitbestimmungsrecht nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz nicht zusteht. Ein solches Recht könnte nur auf § 34 Ziffer 3 Hessisches Betriebsrätegesetz gestützt werden, wonach der Betriebsrat u.a. bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerung und Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, mitzubestimmen hat. Unter Festsetzung der Arbeitszeit im Sinne des § 34 Ziffer 3 des Hessischen Betriebsrätegesetzes ist aber nur die unmittelbare Fest-



setzung von Beginn und Ende der Arbeitszeit, der Pausen und der Dauer der Arbeitszeit für den betrieblichen oder verwaltungsmäßigen Ablauf der Tages- und Wochenarbeit zu verstehen. Eine solche Festsetzung der Arbeitszeit kann der Pensenschlüssel schon seiner Natur nach nicht enthalten, denn er ist nicht auf die Zeit, sondern auf die Zahl von Urteilen und sonstiger richterlicher Leistungen abgestellt. Zwar kann der Pensenschlüssel mittelbare Rückwirkungen auf die Arbeitszeit haben. Er kann auch zur Anhäufung von Rückständen führen. Aber diese nur mittelbare Einwirkung ist keine Festsetzung der Arbeitszeit selbst im Sinne des § 34 a.a.O. Der Schutz für die richtige Festsetzung der eigentlichen Arbeitszeit wird durch das geltende Arbeitszeitrecht gewährleistet.

Ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Pensenschlüssels ergibt sich aber auch nicht aus § 35 Abs. 1 Ziffer a Hessisches Betriebsrätegesetz, wonach der Betriebsrat berechtigt ist, mit dem Arbeitgeber Betriebsvereinbarungen unter anderem über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen abzuschließen, denn der Pensenschlüssel regelt die Arbeitsbedingungen ebenfalls nicht unmittelbar. Es handelt sich bei ihm vielmehr um die zweckmäßige und verhältnismäßige Verteilung des Personals, die zwar wiederum Rückwirkungen auf die Arbeitsbedingungen haben mag, aber nicht die Regelung der Arbeitsbedingungen selbst betrifft.

Schließlich kann ein Mitbestimmungsrecht in dem Sinne, daß die Maßnahmen des Arbeitgebers der Zustimmung des Betriebsrats oder hier des Betriebsräteausschusses bedürfen, auch nicht daraus hergeleitet werden, daß im § 34 des Hessischen Betriebsrätegesetzes die unter Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Materien durch das einleitende Wort "insbesondere", d.h. - wie der Kläger meint - nur beispielhaft aufgeführt werden. Denn das echte Mitbestimmungsrecht, das im § 34 geregelt ist, wird im § 36 des Hessischen Betriebsrätegesetzes



- 10 -

dahin gekennzeichnet, daß die Durchführung einer Maßnahme des § 34 a.a.O. ohne Zustimmung des Betriebsrats unzulässig ist, und daß bei Streitigkeiten aus diesem Mitbestimmungsrecht nach § 57 a.a.O., wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der Schiedsausschuß entscheidet, dessen Spruch die Wirkung einer Betriebsvereinbarung hat. Das kann sich nur auf die im § 34 unter Ziffern 1 bis 7 genannten Materien beziehen oder auf solche, die ihnen auf das allerengste verwandt sind und ihrem Wesen nach gleichartige Materien betreffen. Denn sonst könnte über jede Maßnahme irgendwelcher sozialer Art im Streitfalle zunächst eine Entscheidung nach § 56 herbeigeführt werden, um nach etwa erfolgreicher Durchführung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nunmehr ein Verfahren nach § 57, also eine Entscheidung des Schiedsausschusses, herbeizuführen. Würde jede Angelegenheit der sozialen Gestaltung eines Betriebes unter § 34 - wegen des Wörtchens "insbesondere" - in Verbindung mit § 36 fallen, so würde sich auch ein unverständlicher Widerspruch zwischen § 35 Ziffer 4 einerseits, wonach der Betriebsrat allgemein an der sozialen Gestaltung des Betriebes nur mitzuwirken hat, und den §§ 34 und 36 andererseits ergeben. § 35 Ziffer 4 würde überflüssig und widerspruchsvoll sein.

Scheidet also ein Mitbestimmungsrecht im engeren Sinne des Wortes hinsichtlich des Pensenschlüssels aus, so ist die Revision, soweit die Feststellung eines echten Mitbestimmungsrechts im Sinne eines Zustimmungserfordernisses des Betriebsräteausschusses begehrt wird, unbegründet.

Es kann sich daher nur fragen, ob dem Kläger ein Mitwirkungsrecht zusteht. Diese Frage ist zu bejahen. Der § 35 Abs. 4 des Hessischen Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß der Betriebsrat berechtigt ist, allgemein an der sozialen Gestaltung des Betriebes mitzuwirken, besonders durch Vorschläge und durch Beratung des Arbeitgebers. Soweit hier nur ein Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretung begründet wird, verstößt es nicht gegen

- 11 -

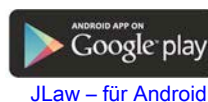


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

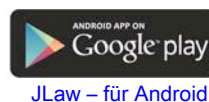
Art. 37 der Hessischen Verfassung. "Mitbestimmung" im Sinne jenes Artikels ist dort in einem weiteren Sinne von Beteiligung des Betriebsrats oder des Betriebsräteausschusses überhaupt gemeint. Im übrigen heißt es im Art. 37 Abs. 3 a.a.O., daß das Nähere durch ein Gesetz geregelt wird. Die Einzelheiten der Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Betriebsvertretung sollten daher dem künftigen (inzwischen erlassenen) Hessischen Betriebsrätegesetz vorbehalten bleiben.

Auf dieses Mitwirkungsrecht des § 35 Abs. 4 beruft sich der klagende Betriebsräteausschuß zu Recht. Im Sinne des § 35 Abs. 4 ist es nicht erforderlich, daß eine Maßnahme unmittelbar auf den Betrieb oder die Verwaltung einwirkt. Hier genügt eine allgemeine Rückwirkung auf die soziale Gestaltung des Betriebes. § 35 Abs. 4 will eine weitgehende Mitwirkung des Betriebsrats an der sozialen Gestaltung sicherstellen. Dies ist um so unbedenklicher, als im Rahmen der Mitwirkung die letzte Entscheidung dem Betriebs- oder Behördenleiter verbleibt. Die Aufstellung eines Pensenschlüssels für Behörden hat Rückwirkungen auf die soziale Gestaltung des Betriebes, weil hierdurch mittelbar die Arbeit betroffen oder zum mindesten die vom Arbeitgeber erwarteten Anforderungen beeinflußt werden. Es handelt sich um einen vorbereiteten Plan, der für die allgemeine Ausgestaltung des Betriebes, für Maßnahmen der Verwaltungsgestaltung, der Verwaltungsvereinfachung und der Rationalisierung, der Besetzung der Ressorts und Dienststellen von Bedeutung ist. Der Pensenschlüssel fällt daher unter das allgemeine Mitwirkungsrecht an der sozialen Gestaltung, insbesondere unter das Recht, durch Vorschläge und durch Beratung des Arbeitgebers mitzuwirken, wie es im § 35 Abs. 4 Hessisches Betriebsrätegesetz vorgesehen ist. Auch der Berufungsrichter gibt dem § 35 Abs. 4 des Hessischen Betriebsrätegesetzes eine weitgehende und umfassende Auslegung. Er meint nur, daß der Kläger auch ohne den Pensenschlüssel hinreichend Gelegenheit gehabt habe, seine allgemeinen Vorschläge zu machen und die



Beklagte allgemein zu beraten, zumal ihm das statistische Material über die Geschäftsbelastung hinreichend bekannt sei und er - genau wie die Beklagte - das Ziel verfolge, die Bewilligung von weiteren Planstellen über den sogenannten Pensenschlüssel hinaus durchzusetzen. Damit verkennt aber der Berufsrichter das weitere Vorbringen der Beklagten, daß nämlich der Pensenschlüssel immerhin eine nicht unwesentliche Grundlage dafür ist, die Zahl des erforderlichen richterlichen und nicht-richterlichen Personals für die einzelnen Dienststellen zu errechnen und danach die vorhandenen Kräfte möglichst zu verteilen. Es mag, wie der Berufsrichter meint, keine Ursächlichkeit zwischen Pensenschlüssel und Kräftebewilligung bestehen, wohl aber besteht nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten ein Zusammenhang zwischen dem Pensenschlüssel und der Aufschlüsselung und Verteilung der bewilligten Kräfte sowohl innerhalb der verschiedenen Ressorts ein und derselben Dienststelle als auch - soweit nicht die richterliche Unversetzbarkeit entgegensteht - der Verteilung des Personals auf die verschiedenen Dienststellen der Hessischen Landesjustiz. Daß unter diesen Umständen eine zum mindesten mittelbare Rückwirkung auf die soziale Ausgestaltung der einzelnen Betriebe besteht, kann schlechterdings nicht geleugnet werden und wird auch nicht durch eine vom Präsidium des Gerichts nach ganz anderen Gesichtspunkten vorgenommene Verteilung der richterlichen Amtsschärfe ausgeschlossen.

Daraus ergibt sich aber, daß der Kläger nach der tatsächlichen Bedeutung, die der Pensenschlüssel hat - selbst wenn man nur von der Darstellung des beklagten Landes ausgeht -, seine Offenlegung und darüber hinaus auch die Erörterung mit dem Ziele der Verständigung mit Recht verlangen kann. Kommt allerdings eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet der Dienstherr allein. Im Rahmen des Mitwirkungsrechts bleibt das Direktionsrecht und die Verantwortung der Behördenleitung bestehen.



Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich des Pensenschlüssels für Richter. Denn nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz besteht ganz allgemein ein Mitwirkungsrecht des Klägers, unter das auch – außer den Angestellten und Arbeitern – die Beamten und Richter fallen. Die insbesondere von dem arbeitsgerichtlichen Urteil gegen die Einbeziehung der Richter unter die Offenlegung und Erörterung des Pensenschlüssels geltend gemachten Argumente sind nicht zutreffend. Denn es handelt sich dabei gar nicht um einen irgendwie gearteten Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit.

Da hiernach sich ein Mitwirkungsrecht des Betriebsräteausschusses bereits auf Grund des Hessischen Betriebsrätegesetzes ergibt, brauchte auf die Behauptung des Klägers, daß ein solches Mitwirkungsrecht ihm durch eine Zusicherung des Ministerialdirektors Dr. K. eingewährt sei, nicht näher eingegangen zu werden.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

Lübbe

Dr. Losacker

